Rappweiler
Beb. Plan „Ober der Chaussee"

Flur 10

| BEBAUUNGSPLAN | | | |
|---|---|---|---|
| GEMEINDE: | WEISKIRCHEN | | |
| ORTSTEIL: | RAPPWEILER | | |
| PLANBEZEICHNUNG: | OBER DER CHAUSSEE 4 UND 5 TEILUNG | | |
| FLUR: 11 | MASSTAB 1:1000 | | LANDKREIS MERZIG-WADERN |
| ZEICHNUNG NR. | DATUM | NAME | KREISPLANUNGSSTELLE |
| AUFGETRAGEN | 28.9.78 | WACHECK | MERZIG, DEN 28. JANUAR 1986 |
| BEARBEITET | JAN. 86 | WACHECK | DER LANDRAT I.A. |
| GESEHEN | | | |
| GEPRÜFT | | | |
| ÄNDERUNGEN | | | |
| a | | | |
| b | | | |
| c | | | |

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949 /gemäß § 2 Abs. 1 dieser Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Sept 1980 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Weiskirchen durch die Kreisplanungsstelle

| Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 2 des Bundesbaugesetzes | |
|---|---|
| 0 Räumlicher Geltungsbereich | SIEHE PLAN |
| 1 Art der baulichen Nutzung | |
| 1.1 Baugebiet | ALLGEMEINES WOHNGEBIET „WA" |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | SIEHE BauNVO § 4 A (1) (2) u. (3) |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | ABSCHNITT 1, 2, 3 und 4 ENTFÄLLT |
| 1.2 Baugebiet | |
| 2.2.1 zulässige Anlagen | |
| 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | |
| 1.3 Baugebiet | |
| 2.3.1 zulässige Anlage | |
| 2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | |
| 1. Maß der baulichen Nutzung | |
| 1.4 Zahl der Vollgeschosse | HÖCHSTENS II |
| 1.5 Grundflächenzahl | SIEHE PLAN |
| 1.6 Geschossflächenzahl | SIEHE PLAN |
| 1.7 Baumassenzahl | ENTFÄLLT |
| 1.8 Grundflächen der baulichen Anlagen | ENTFÄLLT |
| 2. Bauweise | OFFEN; |
| 2.2 Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen | SIEHE PLAN |
| 2.3 Stellung der baulichen Anlagen | ENTFÄLLT |
| 3. Mindestgröße, die Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke | ENTFÄLLT |
| 4. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten. | a) FREIZEITFLÄCHEN; AUF DEM GESAMTEN GRUNDSTÜCK<br>b) GARAGEN; INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE<br>c) STELLPLÄTZE; ZWISCHEN STRASSENGRENZE U. GARAGE MIND. 5,00 m |
| 5. Flächen für den Gemeinbedarf | ENTFÄLLT |
| 6. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | GESAMTER GELTUNGSBEREICH |
| 7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen | ENTFÄLLT |
| 8. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind | ENTFÄLLT |
| 9. besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird | ENTFÄLLT |
| 10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung | SCHUTZSTREIFEN; HOCHSPANNUNGSLTG. GARTEN |
| 11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen. | SIEHE PLAN |
| 12. Versorgungsflächen | SIEHE PLAN; TRAFOSTATION |
| 13. die Führung von Versorgungsanlagen u. -leitungen | SIEHE PLAN; HOCHSP. LTG. |
| 14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen. | ENTFÄLLT |
| 15. öffentlichen u. privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe | SIEHE PLAN |
| 16. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können. | ENTFÄLLT |
| 17. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen. | ENTFÄLLT |
| 18. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | ENTFÄLLT |
| 19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u. dergleichen | ENTFÄLLT |
| 20. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können. | ENTFÄLLT |
| 21. mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen | SIEHE PLAN; HOCHSP. LTG. |
| 22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze u. Garagen | ENTFÄLLT |
| 23. Gebiete, in denen bei Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Stoffe nicht verwendet werden dürfen | ENTFÄLLT |
| 24. von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkung zu treffenden Vorkehrungen | ENTFÄLLT |
| 25. anzeigen Flächen oder für ein Bebauungsplan geeignet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen, | a) SIEHE PLAN; ENTLANG D. FELDWEGES, SOWIE AUF FLURST. NR. 592/255 IM BEREICH VERKEHRSBERUHIGTER AUSBAU U. ENTLANG WESTL. STR. SEITE A.<br>b) ENTFÄLLT |
| a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | |
| b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | |
| 26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. | ENTFÄLLT |
| 27. Höhenlage der baulichen Anlagen | EINZELFESTSETZUNG; NACH STR. UND KANALPROJEKT |

DIE ANHÖRUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBauG ERFOLGTE AM 28. OKT. 1983

# BEBAUUNGSPLAN
## – SATZUNG –

**GEMEINDE: WEISKIRCHEN**

**ORTSTEIL: RAPPWEILER**

## OBER DER CHAUSSEE
## 4. u. 5. TEILUNG

ABWASSERLEITUNGEN SIND GEMÄSS DEN ANFORDERUNGEN DER WEITEREN SCHUTZZONE (ZONE III) ZU VERLEGEN

| | |
|---|---|
| Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG. | SIEHE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT |
| Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG. | ENTFÄLLT |
| Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs 5 BBauG | ENTFÄLLT |
| 1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind | ENTFÄLLT |
| 2 Flächen bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | ENTFÄLLT |
| 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht | ENTFÄLLT |
| 4 Flächen die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | ENTFÄLLT |
| Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 6 BBauG | ENTFÄLLT |

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 1.10.1977 UND DIE PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.10.1981

## PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

Räumlicher Geltungsbereich
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude
Flächen für Stellplätze u. Garagen
St Stellplätze
Ga Garagen
Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen
Nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
Baulinie
Baugrenze
Bedeutende Grundstücksgrenze
Geplante
Fortführung
Flächen für den Gemeinbedarf
Öffentl. Verwaltung
Schule
Kirchl. Einrichtungen
Gesundheitseinrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sonstige
Öffentliche Parkfläche
Verkehrsberuhigter Bereich
Mischverkehrsfläche
Fläche für Versorgungsanlagen
Elektrizität
Gas
Wasser
Abwasser
Abfall
Ablagerung
Hauptversorgungs- u. Hochdruckleitungen unterirdisch
Elektrizitätsleitung
Wasserleitung
Abwasserleitung
Fernmeldeleitung
Gasleitung
Nur Gas-, Fernwärme- und Wasserleitungen zulässig
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zwingend
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
offene Bauweise
Grünfläche
Grünfläche privat
Spielplatz
Zeltplatz
Freibad
Freibad mit Wasserfläche
Fläche zum Anpflanzen
Fläche zum Erhalten
Sträucher zu Pflanzen
Umgrenzung von Flächen mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild
Fläche für landwirtschaftliche Nutzung
Fläche für Forstwirtschaft
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal
Wasserflächen und Flächen f. d. Wasserwirtschaft

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen vom 29.9.86 bis zum 29.10.86. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung vom Gemeinderat am 22.12.86 beschlossen

Weiskirchen, den 29 NOV 90
Der Bürgermeister
Az.

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Genehmigungsbehörde Az. gemäß § 11 Abs. 1.2. Halbsatz BauGB angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3, Satz 1, BauGB)

Saarbrücken, den 04 JUN 1991
Der Minister für Umwelt
Az. cis-7 [illegible]
Auftrag
SAARLAND
Ministerium für Umwelt
(Wirken)
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauGB wurde am 3.4.1991 ortsüblich bekannt gemacht

Weiskirchen, den 12.1991
Der Bürgermeister